

SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat



Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 29.10.2020 zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und § 9 Absatz 5 Satz 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 07.10.2020 zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) aufgrund des § 9 Absatz 5 Satz 1 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO -) vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501), in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen der Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Absatz 2 Nummer 2, zweite Alternative des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 11. Juni 2020 (Az. 24-2271/1-24-46537/2020), vom 15. Juli 2020 (Az. 24-2271/1-24-46537/2020) und von August 2020 (Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28. August 2020) wird wie folgt geändert:

In Ziffer II. Satz 2 wird das Datum „31. Oktober 2020“ durch das Datum

„30. November 2020“

ersetzt.

- II. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Begründung:

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 Nr. 5 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Mit Verlängerung der Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO durch Art. 1 der Verordnung zur Fortschreibung und Verlängerung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20. Oktober 2020 wurde auch eine Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 07.10.2020 (Ziffer I) bis zum 30. November 2020 erforderlich. Angesichts hoher, stark steigender Zahlen von Coronavirus SARS-CoV-2 Infektionen im Saale-Orla-Kreis und angrenzenden Landkreisen war die Verlängerung dieser Allgemeinverfügung geboten. Diese dient dem Schutz des durch Covid-19 besonders gefährdeten Personenkreises, d.h. dem Schutz älterer, pflegebedürftiger Menschen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2020 (Ziffer I) verwiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG). Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises vollzogen (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG, § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 28.01.2020). Die Geltungsdauer ist an diejenige der aktuellen Fassung der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO angepasst.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz Widerspruch erhoben werden.

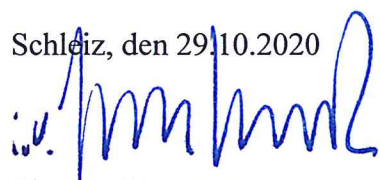
Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail Adresse info@saale-orla-kreis.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen der Schriftform.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Schleiz, den 29.10.2020



Thomas Fügmann
Landrat